

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bundesrechtlichen Verfahrensvorgaben ist die Bestimmung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung am jeweiligen Freitag jeder Woche nicht mehr möglich. Nach § 3 der BayIfSMV gilt nun folgende Regelung:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

Im Landkreis Lindau liegt die 7-Tage-Inzidenz nun seit drei aufeinander folgenden Tagen unter dem relevanten Schwellenwert von 100. Falls die Inzidenz weiter unter 100 bleiben sollte, würde dies bedeuten, dass am Sonntag (2.5.2021) fünf aufeinander folgende Tage erreicht wären. In diesem Fall würde an diesem Tag eine entsprechende Bekanntmachung durch das Landratsamt Lindau ergehen. Die neuen Regelungen würden dann ab Dienstag (4.5.2021) gelten. Sollte aber bis zum Sonntag (2.5.2021) an einem Tag der Schwellenwert von 100 überschritten werden, würde die Zählung der maßgebenden fünf aufeinander folgenden Tagen von neu beginnen. Für diesen Fall wäre am Sonntag (2.5.2021) dann keine Bekanntmachung vorgesehen.

Wir bitten um Verständnis, dass es bei dieser Regelung nun auch unter der Woche zu einer Änderung im Betrieb kommen kann.